

1. Aufgabe der Musikschule

Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und individuell zu fördern sowie gegebenenfalls eine vorbereitende Fachausbildung durchzuführen.

2. Ausbildungsaufbau

- Die Ausbildung an der Musikschule geschieht in folgenden Stufen: Der elementaren Musikerziehung in Grund- und Vorklassen der Grundstufe sowie dem instrumentalen Gruppen- und Einzelunterricht. Siehe dazu den Unterrichtsstrukturplan der Musikschule Schwieberdingen
- Neben der Instrumentalausbildung werden Kurse und Arbeitsgemeinschaften in Ergänzungsfächern eingerichtet.

3. Teilnehmer

- Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist Kindern und Jugendlichen je nach altersspezifischen Fähigkeiten möglich.
- Die Musikschule steht auch Erwachsenen für Instrumental- und Ergänzungsunterricht offen.

4. Schuljahr

- Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres.
- Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen am Ort gilt auch für die Musikschule.

5. Anmeldung, Abmeldung, Ummeldung

- Anmeldung, Abmeldung oder Ummeldung bedürfen der Schriftform und



sind an die Geschäftsstelle der Schule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Sie werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

5.2. Anmeldungen zum laufenden Instrumentalunterricht sind während des laufenden Schuljahres zulässig. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

- Abmeldungen sind nur auf 30. September (Schuljahresende) oder auf 31. März möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zwei Monate vorher zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen kann der Leiter der Musikschule Ausnahmen zulassen. Die Unterrichtsgebühren sind bis zum Ende des laufenden Semesters zu bezahlen.

6. Unterrichtserteilung/Krankheitsausfall

- Die Unterrichtsstunde dauert entsprechend des vereinbarten Zeitrahmens, dazu kommt die Ensemble- oder Orchesterprobendauer (siehe Punkt 8,1)
- Nach pädagogischen Gesichtspunkten können Einzelschüler zeitweise zu Musiziergruppen zusammengefasst werden, die Einzelunterrichtszeit verkürzt sich dementsprechend.
- Die Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen; über diesen entscheidet der Leiter der Musikschule. Beim Ausschluss ist die Unterrichtsgebühr bis zum Ende des laufenden Halbjahres zu bezahlen.
- Unterrichtsgebühren für Unterrichtsstunden, die durch Veranlassung des Schülers versäumt wurden, werden nicht zurückerstattet. Bei längerer Erkrankung des Schülers können ab der 5. Woche durch Vereinbarung mit der Schulleitung Sonderregelungen getroffen werden. Fallen wegen Krankheit einer Lehrkraft mehr als zwei Unterrichtsstunden je Halbjahr aus, wird der Unterricht entweder durch eine andere Lehrkraft erteilt oder es erfolgt eine entsprechende Rückvergütung der Gebühren.
- Teilnahmen an Wettbewerben bedürfen der Genehmigung der Lehrkraft und des Schulleiters.

7. Lern-Leistungen

- Alle Schüler müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen.
- Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Voraussetzung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler durch den Leiter der Musikschule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.
Hinweis: Mangelnder Fleiß ist wohl die häufigste Ursache für ein Nichtvorwärtkommen im Musikunterricht, was letztendlich zu Frustration und Unzufriedenheit führt. Daher ist es von Anfang an wichtig, dass die Eltern ihre Kinder zu regelmäßigem Üben anhalten. Dabei gilt die Faustregel: Soviel Unterrichtsminuten in der Musikschule erteilt werden, soviel sollte jeden Tag zu Hause geübt werden. Wenn Sie Ihren Kindern helfen, dieser Regel Rechnung zu tragen, sind Spaß und Erfolg von Anfang an für Ihr Kind (fast) garantiert.

8. Ergänzungsfächer (Teilnahmepflicht!)

- 8.1. Für jede/n SchülerIn der Musikschule besteht die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an einem Ensemble der Musikschule oder der Kooperationspartner nach Maßgabe der Hauptfachlehrkraft. Dies ist ein wesentlicher Bestandteil des Ausbildungskonzeptes. Bestehen Verhinderungsgründe, müssen diese von den Erziehungsberechtigten halbjährlich schriftlich dargelegt werden.
- 8.2. Die Einteilung zum Ergänzungsfach nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des Schülers der Hauptfachlehrer vor.
Hinweis: Das Ergänzungsfach ist Teil des Ausbildungskonzeptes. Es festigt die im Unterricht erworbenen Kenntnisse, führt zum Spiel und Austausch mit anderen Musikschülern und bringt den jungen Musikern instrumentenspezifische Literatur und Spielpraxis nahe. Daher ist eine Teilnahme an Ensembles eigentlich unerlässlich. Dies wird am Besten erreicht durch kleinere oder größere Auftritte bei Gemeindeveranstaltungen oder mrahmungen mit den genannten Ensembles.

9. Instrumente

- Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein geeignetes Instrument besitzen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können jedoch gegen eine Nutzungsgebühr an die Schüler ausgeliehen werden.
- Die Ausleihzeit beträgt in der Regel 6 Monate. Zur Verlängerung muss ein formloser Antrag bei der Musikschulverwaltung gestellt werden.
- Die Instrumente der Musikschule sind versichert. Es ist auf die Einzelheiten des Instrumentennutzungsvertrages zu achten.
- Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

10. Unterrichtsmaterial

- Das Unterrichtsmaterial für die Unterrichtung im Instrumentalbereich (besonders Noten) ist vom Schüler nach Maßgabe der Lehrkraft zu beschaffen. Es darf grundsätzlich nicht mit Kopien gearbeitet werden.
- Das Unterrichtsmaterial für die Ergänzungsfächer wird in der Regel von der Musikschule leihweise zur Verfügung gestellt und muss zurückgegeben werden.

11. Gesundheitsbestimmungen

Bei Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen) anzuwenden.

12. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

13. Haftung

- Bei Unfällen leistet die Musikschule den Teilnehmern im Rahmen und im Umfang des zugunsten der Teilnehmer beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbänden bestehenden Deckungsschutzes Ersatz.
- Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf ein vorsätzliches Handeln zurückzuführen.

14. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Die wichtigsten Telefonnummern der Musikschule:

Musikschulleiter 07150-305-261

Sekretariat 07150-305-261

E-Mail: musikschule@schwieberdingen.de
Info-Musikschule-schwieberdingen@zrs.de